

Brüssel, 17 Juni 2020

Im Voraus erhobene Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) 2020

Fragen und Antworten

Allgemeine Informationen über die Berechnungsmethodik

1. Warum hat sich das für mein Institut angewandte Berechnungsverfahren für den Beitragszeitraum 2020 gegenüber dem Vorjahr verändert?

Die Berechnungsmethode kann sich aufgrund einer Veränderung a) der Bilanzsumme des Instituts oder b) seines Geschäftsmodells geändert haben. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) bestimmt das Berechnungsverfahren wie folgt:

- Kleine Institute, die die Voraussetzungen für die Zahlung eines Pauschalbeitrags erfüllen:

- o Summe der Vermögenswerte < 1 Mrd. EUR und
- o Grundlage, d. h. Summe der Verbindlichkeiten – Eigenmittel – gedeckte Einlagen ≤ 300 Mio. EUR

	Beitrag
Grundlage ≤ 50 Mio. EUR	1 000 EUR
50 Mio. EUR < Grundlage ≤ 100 Mio. EUR	2 000 EUR
100 Mio. EUR < Grundlage ≤ 150 Mio. EUR	7 000 EUR
150 Mio. EUR < Grundlage ≤ 200 Mio. EUR	15 000 EUR
200 Mio. EUR < Grundlage ≤ 250 Mio. EUR	26 000 EUR
250 Mio. EUR < Grundlage ≤ 300 Mio. EUR	50 000 EUR

- Mittlere Institute, die die Voraussetzungen für die Zahlung eines teilweisen Pauschalbeitrags erfüllen:

- o Summe der Vermögenswerte < 3 Mrd. EUR

	Beitrag
Teil der Grundlage < 300 Mio. EUR	50 000 EUR
300 Mio. EUR < Teil der Grundlage	Risikoadjustierter Beitrag

- **Größere Institute, die die Voraussetzungen für die Zahlung eines Pauschalbeitrags nicht erfüllen:**

- o Summe der Vermögenswerte > 3 Mrd. EUR

	Beitrag
Vollständig	Risikoadjustierter Beitrag

- **Sonstiges:**

- o Für durch gedeckte Einlagen finanzierte Hypothekenkreditinstitute und Wertpapierfirmen mit eingeschränkten Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten wird ein spezielles Berechnungsverfahren angewandt.

2. Mein Institut hat 2019 seine Banklizenz erhalten. Wie wird mein im Voraus erhobener Beitrag für 2020 berechnet?

Wenn einem Institut im Laufe des Jahres 2019 eine neue Banklizenz erteilt wurde, wird nach Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission *der anteilige Beitrag durch Anwendung der [in Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission] dargelegten Methodik auf den im folgenden Beitragszeitraum berechneten Jahresbeitrag ermittelt, und zwar entsprechend der Zahl der vollen Monate des Beitragszeitraums, in denen das Institut der Beaufsichtigung unterliegt.*

3. In den von meiner nationalen Abwicklungsbehörde erhaltenen Informationen (Rechnung/harmonisierter Anhang) werden zwei verschiedene Beträge ausgewiesen: a) der jährlich berechnete Grundbetrag und b) der tatsächlich zu zahlende Endbetrag, der das Endergebnis des Berechnungsprozesses ist. Worin besteht der Unterschied?

Der für das betreffende Jahr zu zahlende Endbetrag der im Voraus erhobenen Beiträge kann sich von dem berechneten jährlichen Grundbetrag unterscheiden, wenn die Berechnung den **Abzug für 2015** umfasst. Zu diesem Zweck berücksichtigt der SRB die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Jahr 2015 erhobenen und an den SRF übertragenen Beiträge¹ und bringt diese für die einzelnen Institute auf linearer Basis in Abzug². Das bedeutet, dass im Jahr 2020 gegebenenfalls ein Achtel des Beitrags von 2015 von dem von den betreffenden Instituten zu zahlenden Betrag abgezogen wird.

Darüber hinaus können auch die folgenden Anpassungen anwendbar sein:

- **Änderungen und Überarbeitungen:** Bei den zu zahlenden Endbeträgen wird gegebenenfalls die Differenz zwischen den in den früheren Beitragszeiträumen (2015, 2016, 2017, 2018 und 2019) berechneten und gezahlten jährlichen Beiträgen und den

¹ In Einklang mit den Artikeln 103 und 104 der Richtlinie 2014/59/EU („BRRD“) und dem zwischenstaatlichen Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf einen einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 14. Mai 2014.

² Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates.

Beiträgen, die nach der Anpassung der jährlichen Beiträge zu zahlen gewesen wären, berücksichtigt³.

- **Neu beaufsichtigte Institute:** Siehe Frage 2.

4. Kann ich eine Neuberechnung der Beiträge für 2020 vornehmen? Kann ich den 2021 zu zahlenden Betrag im Voraus berechnen?

Das Berechnungsverfahren ist in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission und in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates festgelegt; aufgrund bestimmter Faktoren kann es sich jedoch als schwierig gestalten, die Beiträge vollständig neu zu berechnen oder vorauszuberechnen. Dabei handelt es sich insbesondere um Folgende:

- (a) das Berechnungsverfahren beruht auf **relativen Positionen**;
- (b) die **gemischte Berechnungsgrundlage**: schrittweise Einführung nach BRRD und SRM (siehe Frage 8);
- (c) einige **Risikoindikatoren** wurden noch nicht eingeführt;
- (d) die Entwicklung der **gedeckten Einlagen**.

Gestützt auf das Berechnungsverfahren können die Institute nur teilweise eine Neuberechnung durchführen oder ihren künftigen im Voraus erhobenen Beitrag vorausberechnen:

- (a) Kleine Institute, die die Voraussetzungen für die Zahlung eines **Pauschalbeitrags** erfüllen, können eine Neuberechnung durchführen oder ihren künftigen im Voraus erhobenen Beitrag vorausberechnen, indem sie die in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission beschriebene Methodik heranziehen.
- (b) Mittlere Institute, die die Voraussetzungen für die Zahlung eines **teilweisen Pauschalbeitrags** in Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates erfüllen, können nur den festgelegten Pauschalbetrag von 50 000 EUR vollständig neu berechnen oder vorausberechnen, und
- (c) Institute, die einen **risikoadjustierten** Beitrag zahlen, können aufgrund der vorstehend genannten Faktoren ihre künftigen Beiträge möglicherweise nicht vollständig neu berechnen oder vorausberechnen.

Im Übrigen entwickelte der SRB zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden in den Beitragszeiträumen 2017, 2018, 2019 und 2020 harmonisierte Anhänge, in denen den Instituten weitere Informationen bezüglich der Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge bereitgestellt werden.

³ Gemäß Artikel 17 Absätze 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission.

Wichtigste Faktoren für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge 2020

ZIELAUSSTATTUNG

5. Wie legte der SRB die Zielausstattung für den SRF 2020 fest?

Mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2023 eine Ausstattung von mindestens 1 % des Gesamtbetrags der gedeckten Einlagen im Euro-Währungsgebiet zu erreichen, legte der SRB die Zielausstattung für 2020 auf ein Achtel von 1,25 % des Durchschnittsbetrags der gedeckten Einlagen im Jahr 2019 (berechnet auf vierteljährlicher Basis) aller im Euro-Währungsgebiet zugelassenen Kreditinstitute fest.

Bei der Festlegung der Zielausstattung für 2020 berücksichtigte der SRB wie jedes Jahr alle auf die Verordnung zurückgehenden Faktoren, d. h. (erwartetes) Wachstum der gedeckten Einlagen, Konjunkturphase, Auswirkungen auf Institute, Pflicht zur gleichmäßigen Staffelung der Beiträge in der Aufbauphase und Pflicht, am Ende der Aufbauphase (31. Dezember 2023) die Zielausstattung zu erreichen (Artikel 69 Absatz 2 der SRM-Verordnung).

Im Jahr 2019 belief sich das Wachstum der gedeckten Einlagen auf 7,18 %, was auf eine wesentliche Beschleunigung der Wachstumsrate der gedeckten Einlagen gegenüber dem Vorjahr hinweist. 2018 betrug die jährliche Wachstumsrate 2,7 %, während sie sich 2017 (gegenüber 2016) auf 3,2 % und 2016 (gegenüber 2015) auf 2,2 % belief. Die durchschnittliche Wachstumsrate der gedeckten Einlagen von 2015 bis 2019 liegt bei 3,8 %.

Angesichts dessen erhöhte sich der für die Festlegung der Zielausstattung für 2020 zugrunde gelegte Koeffizient im Vergleich zum Vorjahr von 1,15 % auf 1,25 %. Dieser Koeffizient impliziert im Voraus erhobene Beiträge in Höhe von **9,195 Mrd. EUR** für 2020 (gegenüber 7,8 Mrd. EUR im Jahr 2019). Der Betrag in Höhe von **9,195 Mrd. EUR** beinhaltet den Abzug der im Voraus erhobenen Beiträge für 2015 (528 Mio. EUR jährlich) und die Auswirkungen von Änderungen und Überarbeitungen.

6. Berücksichtigte der SRB bei der Festlegung der Zielausstattung des SRF 2020 die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie?

Ja, der SRB hat auch die sich derzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie und ihrer möglichen Folgen verschlechternde Wirtschaftslage berücksichtigt. Die derzeitige Krise ist weitgehend beispiellos und die bislang vorliegenden Voraussagen über ihre Auswirkungen sind sehr unterschiedlich. Zudem wird darauf hingewiesen, dass zwar absehbar ist, dass die COVID-19-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung haben wird, doch auf der Grundlage der verfügbaren Daten, die dem Beschluss des SRB zur Festlegung der Beiträge zugrunde liegen (2020/SRB/ES/24), nicht bestimmt werden kann, wie sich die Krise auf die Entwicklung der gedeckten Einlagen in der Bankenunion künftig auswirken wird. Diese Entwicklung ist ein Schlüsselement für die Festlegung der jährlichen Zielausstattung.

Darüber hinaus überprüfte der SRB alle Möglichkeiten im Rahmen der geltenden Verordnung

für die im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung, IGA, Delegierte Verordnung und Durchführungsverordnung), auf die Bestimmung oder Erhöhung der im Voraus erhobenen Beiträge zu verzichten oder diese zu verschieben. Der Rechtsrahmen bietet in diesem Zusammenhang jedoch eine sehr eingeschränkte Flexibilität. Darüber hinaus wäre ein Verzicht oder ein Aufschub der Erhebung der Beiträge auf die wenigen verbleibenden Jahre der Aufbauphase ohne eine Verlängerung der aktuellen Frist für das Erreichen der Zielausstattung mit Risiken für die erfolgreiche Bildung des Fonds innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens verbunden. Gleichzeitig würden sich die in den Jahren 2021 bis 2023 zu zahlenden Beiträge erheblich erhöhen.

Bei diesen Handlungsmöglichkeiten würde den Bedenken hinsichtlich der Gesamtauswirkungen der im Voraus erhobenen Beiträge auf den Finanzsektor nicht Rechnung getragen, vielmehr würde sich die Lage nicht zuletzt für die Beiträge für 2021 verschärfen.

7. Wie hoch wird die Zielausstattung im Jahr 2021 sein?

Wie jedes Jahr wird der SRB bei der Festlegung der jährlichen Zielausstattung des SRF das Wachstum der gedeckten Einlagen in den Vorjahren, die Konjunkturphase und etwaige Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Finanzlage der beitragenden Institute berücksichtigen. Zudem wird er versuchen, die im Voraus erhobenen Beiträge so gleichmäßig wie möglich in der Aufbauphase zu staffeln. Der SRB legt die jährliche Zielausstattung fest, um sicherzustellen, dass die Fortschritte beim Aufbau des SRF angemessen sind, um die erforderliche Zielausstattung am Ende der Aufbauphase (d. h. am 31. Dezember 2023) zu erreichen.

ANTEILE DER BERECHNUNGEN NACH DER RICHTLINIE ÜBER DIE SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON KREDITINSTITUTEN (BRRD) UND DEM EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSMECHANISMUS (SRM)

8. Welches sind die Berechnungsverfahren nach der BRRD und der SRM-Verordnung⁴? Wie beeinflussen die den beiden Verfahren zugewiesenen Gewichtungen die einzelnen Beiträge?

In der Aufbauphase (2016-2023) werden die im Voraus erhobenen Beiträge in Einklang mit der angepassten Methodik berechnet⁵. Für den Beitragszeitraum 2020 leisten die Institute wie folgt einen Beitrag als gewichteter Durchschnitt:

- 20,0 % ihrer jährlichen Beiträge werden nach der BRRD (oder der nationalen Grundlage⁶) berechnet; und

⁴ Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates).

⁵ Die angepasste Methodik wird in Artikel 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates beschrieben.

⁶ Berechnet gemäß Artikel 103 der Richtlinie 2014/59/EU und Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63

- 80,0 % ihrer jährlichen Beiträge werden nach der SRM-Verordnung (oder der Grundlage des Euro-Währungsgebiets⁷) berechnet.

Für die Berechnung des Anteils der jährlichen Beiträge nach der **BRRD (oder der nationalen Grundlage)** werden nur Daten von Instituten berücksichtigt, die im Hoheitsgebiet des betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaats zugelassen sind. Die Daten von Instituten, die im Hoheitsgebiet anderer teilnehmender Mitgliedstaaten zugelassen sind, bleiben unberücksichtigt. Folglich wird der Betrag der jährlichen Zielausstattung auf einer nationalen Grundlage festgelegt. Entsprechend werden der relative Risikograd und die relative Größe eines Instituts nur im Verhältnis zum Risikograd und der Größe der Institute bewertet, die im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats zugelassen sind.

Für die Berechnung des Anteils der jährlichen Beiträge nach der **SRM-Verordnung (oder der Grundlage des Euro-Währungsgebiets)** werden Daten aller Institute berücksichtigt, die im Hoheitsgebiet aller teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassen sind. Folglich werden der Betrag der jährlichen Zielausstattung ebenso wie der relative Risikograd und die relative Größe der Institute im Verhältnis zu allen Instituten in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten bewertet. Die Methodik zur Beitragsberechnung ist in beiden Fällen gleich.

In den kommenden Jahren wird die Gewichtung der Grundlage für das Euro-Währungsgebiet (oder der Grundlage nach der SRM-Verordnung) schrittweise erhöht, sodass sie im Beitragszeitraum 2023 100 % beträgt.

RELATIVE POSITION IN BEZUG AUF GRÖSSE UND RISIKOGRAD

9. Warum ist mein individueller Beitrag höher als der anderer Institute, die ein vergleichbares Bilanzvolumen und eine ähnliche Struktur der Verbindlichkeiten aufweisen?

Wie in der Antwort auf Frage 8 dargelegt, sind die im Voraus erhobenen Beiträge der gewichtete Durchschnitt des Beitrags nach der **BRRD** und des Beitrags nach der **SRM-Verordnung**. Insbesondere sind für die im Voraus erhobenen Beiträge folgende Faktoren maßgeblich:

- die **Größe**, ermittelt als Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmitteln minus gedeckter Einlagen abzüglich besonderer Anpassungen⁸;
- die Anwendung des **Risikoanpassungsfaktors**, der auf der Grundlage der im Rechtsrahmen aufgeführten Indikatoren berechnet wird (sofern der risikoadjustierte Ansatz zu verwenden ist).

Somit ist festzuhalten:

der Kommission.

⁷ Berechnet gemäß den Artikeln 69 und 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung) und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates.

⁸ Besondere Anpassungen sind in Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission definiert.

- (a) Zwei identische Institute im selben Mitgliedstaat werden den gleichen im Voraus erhobenen Beitrag zahlen (da die Komponenten nach der BRRD und nach der SRM-Verordnung gleich sind).
- (b) Zwei Institute im gleichen Mitgliedstaat, die Unterschiede hinsichtlich Größe und/oder Risikograd aufweisen, zahlen unterschiedliche im Voraus erhobene Beiträge (da sich ihre Beiträge nach der BRRD und der SRM-Verordnung unterscheiden), und
- (c) zwei identische Institute, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, zahlen den gleichen Beitrag nach der SRM-Verordnung, ihr Beitrag nach der BRRD kann aber unterschiedlich sein. Dies kann auf i) unterschiedliche Zielausstattungen nach der BRRD in den Mitgliedstaaten und/oder ii) unterschiedliche relative Positionen der Institute (hinsichtlich Größe und/oder Risikograd) in ihren Sitzländern zurückzuführen sein.

10. Mein Bilanzvolumen 2018 hat sich verringert, dennoch muss ich einen höheren Beitrag leisten als im Vorjahr. Weshalb?

Wie in der Antwort auf Frage 9 dargelegt, sind die im Voraus erhobenen Beiträge für 2020 gewichtete Durchschnittswerte der Berechnungen, die nach der BRRD und der SRM-Verordnung durchgeführt werden und für die in erster Linie folgende Faktoren maßgeblich sind:

- (a) die (jeweilige) **Zielausstattung**;
- (b) die relative Position mit Blick auf **Größe und Risikograd** gegenüber den übrigen Instituten in dem betreffenden Mitgliedstaat oder im Euro-Währungsgebiet.

Eine Verringerung der Größe und/oder eine Verbesserung des Risikograds führen zu einem niedrigeren im Voraus erhobenen Beitrag, sofern keine Änderung der anderen Faktoren zu verzeichnen ist, durch die diese Verbesserung zunichtegemacht werden kann.

Wenn auf der Grundlage der Berechnung nach der BRRD die Zielausstattung unverändert bleibt und bei den übrigen nationalen Instituten keine Änderung hinsichtlich Größe oder Risikograd zu verzeichnen ist, führt beispielsweise ein erheblicher Rückgang der Summe der Verbindlichkeiten oder der Risikoposition eines Instituts zu einer deutlichen Verringerung des individuellen Beitrags. Wenn jedoch gleichzeitig die Zielausstattung erheblich erhöht wird und/oder die Größe/der Risikograd der meisten nationalen Institute sinkt, kann sich der individuelle Beitrag erhöhen (trotz der geringeren Größe/niedrigeren Risikoposition des Instituts).

Für eine Bewertung, ob ein Rückgang der Größe/Risikoposition zu einer Verringerung der im Voraus erhobenen Beiträge führt, müssen die **relativen** Veränderungen bei der Größe/beim Risikograd aller übrigen Institute in dem Mitgliedstaat, in dem das Institut tätig ist (für die Grundlage nach der BRRD), bzw. im Euro-Währungsgebiet (für die Grundlage nach der SRM-Verordnung) analysiert werden.

RISIKOANPASSUNGSFAKTOR

11. Ist das Berechnungsverfahren für die Berechnung risikoadjustierter Beiträge vollständig?

Das Verfahren für die Berechnung der jährlichen Beiträge der Institute ist in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission festgelegt:

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission			
Risikofeld	Indikator	Gewichtung en der Indikatoren des Risikofelds	Gewicht ung des Risikofel ds
RISIKOFELD I: Risikoexponierung	<i>Über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) hinausgehende vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten</i>	25 %	50 %
	Verschuldungsquote	25 %	
	Harte Kernkapitalquote (CET1)	25 %	
	Gesamtrisikoexponierung, dividiert durch die Summe der Vermögenswerte	25 %	
RISIKOFELD II: Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen	<i>Strukturelle Liquiditätsquote</i>	50 %	20 %
	Liquiditätsdeckungsquote	50 %	
RISIKOFELD III: Relevanz eines Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft	Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen in der Europäischen Union	100 %	10 %
RISIKOFELD IV: Von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoindikatoren	Risikogewichtete Aktiva für das Marktrisiko, dividiert durch die Summe der Vermögenswerte	4,5 %	20 %
	Risikogewichtete Aktiva für das Marktrisiko, dividiert durch CET1	4,5 %	
	Risikogewichtete Aktiva für das Marktrisiko, dividiert durch die Gesamtrisikoexponierung	4,5 %	
	Außerbilanzieller Gesamtnennbetrag, dividiert durch die Summe der Vermögenswerte	4,5 %	
	Außerbilanzieller Gesamtnennbetrag, dividiert durch CET1	4,5 %	
	Außerbilanzieller Gesamtnennbetrag, dividiert durch die Gesamtrisikoexponierung	4,5 %	
	Risikoexponierung im Zusammenhang mit Derivaten, dividiert durch die Summe der Vermögenswerte	4,5 %	
	Risikoexponierung im Zusammenhang mit Derivaten, dividiert durch CET1	4,5 %	
	Risikoexponierung im Zusammenhang mit Derivaten, dividiert durch die Gesamtrisikoexponierung	4,5 %	

	Komplexität und Abwicklungsfähigkeit	4,5 %	
	Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem	45 %	
	Umfang einer vorausgegangenen außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln	10 %	

Das Verfahren ist jedoch für die in rot hervorgehobenen Indikatoren noch nicht vollständig. Da

- keine auf die aufsichtlichen Berichtspflichten zurückgehenden harmonisierten Daten verfügbar sind und
- die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) noch nicht für alle Institute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten festgelegt ist sowie
- die Teilindikatoren „Komplexität“ und „Abwicklungsfähigkeit“ nicht für alle Institute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten verfügbar waren,

verlangte der SRB von den Instituten bisher noch nicht die Vorlage folgender Informationen:

- Risikofeld I: über die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (**MREL**) hinausgehende vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten;
- Risikofeld II: strukturelle Liquiditätsquote (**NSFR**);
- Risikofeld IV: **Komplexität und Abwicklungsfähigkeit**.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren legte der SRB die folgenden Gewichtungen fest (die Gewichtungen, die sich geändert haben, weil nicht alle Indikatoren zugrunde gelegt werden, sind im Folgenden rot hervorgehoben):

Beitragszeitraum 2020			
Risikofeld	Indikator	Gewichtung en der Indikatoren des Risikofelds	Gewicht ung des Risikofel ds
RISIKOFELD I: Risikoexponierung	Verschuldungsquote	33 %	50 %
	Harte Kernkapitalquote (CET1)	33 %	
	Gesamtrisikoeponierung, dividiert durch die Summe der Vermögenswerte	33 %	
RISIKOFELD II: Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen	Liquiditätsdeckungsquote	100 %	20 %
RISIKOFELD III: Relevanz eines Instituts für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft	Anteil der Interbankendarlehen und -einlagen in der Europäischen Union	100 %	10 %
RISIKOFELD IV:	Risikogewichtete Aktiva für das Marktrisiko, dividiert durch die Summe der Vermögenswerte	5 %	20 %

Von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzliche Risikoindikatoren	Risikogewichtete Aktiva für das Marktrisiko, dividiert durch das harte Kernkapital	5 %	
	Risikogewichtete Aktiva für das Marktrisiko, dividiert durch die Gesamtrisikoexponierung	5 %	
	Außerbilanzieller Gesamtnennbetrag, dividiert durch die Summe der Vermögenswerte	5 %	
	Außerbilanzieller Gesamtnennbetrag, dividiert durch das harte Kernkapital	5 %	
	Außerbilanzieller Gesamtnennbetrag, dividiert durch die Gesamtrisikoexponierung	5 %	
	Risikoexponierung im Zusammenhang mit Derivaten, dividiert durch die Summe der Vermögenswerte	5 %	
	Risikoexponierung im Zusammenhang mit Derivaten, dividiert durch das harte Kernkapital	5 %	
	Risikoexponierung im Zusammenhang mit Derivaten, dividiert durch die Gesamtrisikoexponierung	5 %	
	Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem	45 %	
	Umfang einer vorausgegangenen außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln	10 %	

Allgemeine Informationen über die Rechnungsstellung/den Informationsaustausch

12. Was wird bzw. kann den Instituten mitgeteilt werden?

Die nationalen Abwicklungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten sind für die Mitteilung des Beschlusses des SRB über die von den Instituten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu zahlenden im Voraus erhobenen Beiträge zuständig (Frist: 1. Mai).

Der Auszug des allgemeinen Beschlusses, der den einzelnen Instituten mitgeteilt wird, umfasst Folgendes:

- der **Hauptteil des Beschlusses** mit den einschlägigen Erläuterungen bezüglich der Berechnung und der Anwendung der für im Voraus erhobene Beiträge geltenden Verordnungen, einschließlich des Anwendungsbereiches des Beschlusses, der für die Berechnung zugrunde gelegten Daten, der Berechnungsmethode und der Art und Weise, in der der SRB die Ergebnisse den nationalen Abwicklungsbehörden mitteilt;
- ein für alle Institute gleicher **statistischer Anhang**, der zusätzliche statistische Daten zu den Berechnungen enthält und ein besseres Verständnis der Lage der einzelnen Institute gegenüber allen anderen Instituten ermöglichen soll, insbesondere mit Blick auf die Anwendung des Einstufungsprozesses (gegebenenfalls);
- ein institutsspezifischer **harmonisierter Anhang** mit den genauen Angaben zu der für die Bestimmung des im Voraus erhobenen Beitrags des betreffenden Instituts zugrunde gelegten Berechnung.

Weiterführende allgemeine Informationen sind auch auf der Website des SRB zu finden.